

21.01.00

**Empfehlungen**

R - Fz

der Ausschüsse

zu Punkt ..... der 747. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 2000

---

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts - GvKostRNeuOG -

Der federführende Rechtsausschuss (R) und

der Finanzausschuss (Fz)

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 nach Satz 1 - neu - GvKostG) .....

Fz In Artikel 1 ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Diese Befreiung gilt nicht für Auslagen bei einer Zwangsvollstreckung nach § 885 der Zivilprozessordnung, wenn Auftraggeber der Bund oder eine nach dem Haushaltsplan des Bundes verwaltete öffentliche Körperschaft oder Anstalt ist."

Begründung:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 GvKostG-E entspricht dem geltenden § 8 Abs. 1 GvKostG. Die danach u.a. vorgesehene Auslagenfreiheit des Bundes und der Länder beruht auf zwei Grundgedanken: Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung soll bei Auslagen, die regelmäßig nur einen geringen Bruchteil der Gebühren betragen, kein unverhältnismäßiger Erhebungsaufwand betrieben werden. Außerdem wird angenommen, dass die Auslagenbefreiung wegen des Grundsatzes der Gegenseitigkeit im Ergebnis kostenneutral ist.

**Ausgeliefert am**  
**24. JAN. 2000**

(noch Ziffer 1)

Der Gesichtspunkt der Kompensation kommt bei Auslagen der Gerichtsvollzieher im Verhältnis zum Bund jedoch nicht zum Tragen; denn der Bund unterhält keine Vollstreckungsorgane, die von den Ländern kostenlos in Anspruch genommen werden könnten. Der Gedanke der Verwaltungsvereinfachung ist nur bei Bagatellbeträgen von Bedeutung, nicht jedoch bei Auslagen in der regelmäßig bei Vollstreckungen nach § 885 ZPO anfallenden Höhe, z.B. für den Transport und die Einlagerung von Räumungsgut. Entsprechende Auslagen können, wie einige Beispiele aus jüngerer Zeit zeigen, je nach Sachlage auch für die Beseitigung von wertlosen Sachen wie Abfall und sonstigen Altlasten entstehen und zu Kosten in Millionenhöhe führen, die bei Vermögenslosigkeit des Räumungsschuldners im Ergebnis von den Ländern zu tragen sind. Für Zwangsvollstreckungen nach § 885 ZPO ist deshalb eine Ausnahme von der Auslagenfreiheit des Bundes und der nach dem Haushaltsplan des Bundes verwalteten öffentlichen Körperschaften oder Anstalten geboten. Der neue Satz 2 sieht die entsprechende Regelung vor.

R 2. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 - neu - und Anlage <zu § 9> GvKostG)

Fz

a) § 9 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Die Festgebühr beträgt 19,56 DM."

b) Die Anlage (zu § 9) ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 205 ist die Angabe "29,34 DM" durch die Angabe "3,0" zu ersetzen.

bb) In Nummer 260 ist die Angabe "48,90 DM" durch die Angabe "3,0" zu ersetzen.

(noch Ziffer 2)

cc) Nach Nummer 603 ist folgende Nummer 604 einzufügen:

| Nr. | Gebührentatbestand  | Satz der Festgebühr nach § 9 Abs. 2 |
|-----|---|-------------------------------------|
| 604 | - Amtshandlung der in den Nummern 205 und 260 genannten Art .....<br><br>Die Gebühr für die nicht abgenommene eidesstattliche Versicherung wird nicht erhoben, wenn diese deshalb nicht abgenommen wird, weil der Schuldner sie innerhalb der letzten drei Jahre bereits abgegeben hat (§ 903 ZPO). | 2,0                                 |

dd) Die bisherige Nummer 604 wird Nummer 605 und wie folgt gefasst:

| Nr. | Gebührentatbestand  | Satz der Festgebühr nach § 9 Abs. 2 |
|-----|---|-------------------------------------|
| 605 | - Amtshandlung der in den Nummern 200, 206 bis 221, 250, 270 bis 301, 310, 400, 410 und 420 genannten Art ..... | 1,0                                 |

Als Folge

- a) sind in Artikel 1 Anlage (zu § 9)
  - aa) die Spaltenüberschrift "Gebührenbetrag" durch die Wörter "Satz der Festgebühr nach § 9 Abs. 2",
  - bb) in Nummern 100 und 302 jeweils die Angabe "14,67 DM" durch die Angabe "0,75",
  - cc) in Nummern 101 und 600 jeweils die Angabe "4,89 DM" durch die Angabe "0,25",

(noch Ziffer 2)

- dd) in Nummern 200, 206, 210, 220, 310, 410 und 420 jeweils die Angabe "19,56 DM" durch die Angabe "1,0",
- ee) in Nummern 221 und 601 jeweils die Angabe "39,12 DM" durch die Angabe "2,0",
- ff) in Nummern 230, 250, 300 und 301 jeweils die Angabe "78,23 DM" durch die Angabe "4,0",
- gg) in Nummern 240, 242 und 400 jeweils die Angabe "146,69 DM" durch die Angabe "7,5",
- hh) in Nummer 241 die Angabe "195,58 DM" durch die Angabe "10,0",
- ii) in Nummer 270 die Angabe "58,67 DM" durch die Angabe "3,0",
- jj) in Nummern 401, 411 und 603 jeweils die Angabe "9,78 DM" durch die Angabe "0,5",
- kk) in Nummer 430 die Angabe "2,93 DM" durch die Angabe "0,15",
- ll) in Nummer 500 die Angabe "29,34 DM" durch die Angabe "1,5",
- mm) in Nummer 602 die Angabe "48,90 DM" durch die Angabe "2,5"

zu ersetzen;

b) ist Artikel 3 wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 2 einzufügen:

'2. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe "19,56 DM" durch die Angabe "10 Euro" ersetzt.'

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

'3. In der Anlage (zu § 9) werden

- a) in Nummer 700 die Angabe "0,98 DM" durch die Angabe "0,50 EUR",
- b) in Nummer 700 die Angabe "0,29 DM" durch die Angabe "0,15 EUR",

(noch Ziffer 2)

- c) in Nummern 710 und 711 jeweils die Angabe "9,78 DM" durch die Angabe "5,00 EUR",
  - d) in Nummer 711 die Angabe "4,89 DM" durch die Angabe "2,50 EUR",
  - e) in Nummer 711 die Angabe "14,67 DM" durch die Angabe "7,50 EUR",
  - f) in Nummern 711 und 713 jeweils die Angabe "19,56 DM" durch die Angabe "10,00 EUR",
  - g) in Nummer 713 die Angabe "3,91 DM" durch die Angabe "2,00 EUR"
- ersetzt.'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Gemäß Artikel 1 (§ 9) in Verbindung mit der Anlage des Gesetzentwurfs sind die nach den einzelnen Gebührentatbeständen zu erhebenden Gebühren betragsmäßig festgelegt. Aus Vereinfachungsgründen sollten die Gebühren jedoch mittels eines Vervielfältigers der Festgebühr bestimmt werden können. Dadurch wird der gesetzgeberische Aufwand bei Gebührenanpassungen vermindert, weil nicht eine Vielzahl von Beträgen, sondern nur der Betrag der Festgebühr zu ändern ist. Dieses Berechnungssystem hat auch die gerichtliche Praxis bei der Anhörung befürwortet. Der neue § 9 Abs. 2 legt die Festgebühr mit 19,56 DM fest.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis cc:

Die Kostendeckungsquote für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher ist bei Weitem nicht ausreichend. Derzeit werden durch Gebühreneinnahmen nur ca. 15% der tatsächlichen Kosten gedeckt. Ein Großteil der Vollstreckungskosten wird somit von der Allgemeinheit getragen.

Der Entwurf sieht zwar eine Gebührenerhöhung von ca. 10 bis 15 % vor. Dieses Erhöhungsvolumen ist aber zu gering, um den Personal- und Sachaufwand, der durch die Inanspruchnahme der Dienste der Gerichtsvollzieher entsteht, annähernd abdecken zu können. Eine Erhöhung des Gebührenvolumens um weitere 40 bis 50 % ist daher im Interesse einer angemessenen Verbesserung des Kostendeckungsgrades unverzichtbar. Diese Verbesserung wird durch die in Buchstabe b vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren für die Pfändung

(noch Ziffer 2)

(Nummer 205), die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (Nummer 260) sowie die nicht erledigte Pfändung und die nicht erledigte Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (Nummer 604 – neu - i.V.m. Nummern 205, 260) erreicht. Die in dem Entwurf hierfür vorgesehenen Gebührenbeträge von 29,34 DM (Nummer 205), 48,90 DM (Nummer 260) bzw. 19,56 DM (Nummer 604 i.V.m. Nummern 205, 260) sind angesichts des mit diesen Amtshandlungen jeweils verbundenen Aufwands des Gerichtsvollziehers unzureichend. Eine Anhebung der Gebühren der Nummern 205 und 260 auf jeweils 58,67 DM sowie der Gebühren der Nummer 604 i.V.m. Nummern 205, 260 auf jeweils 39,12 DM ist daher geboten.

Die entsprechenden Regelungen sind in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis cc getroffen. Der dort jeweils vorgesehene Satz der Festgebühr nach § 9 Abs. 2 (vgl. die Änderung zu Buchstabe a) in Höhe von 3,0 und 2,0 entspricht den vorgenannten Gebührenbeträgen von 58,67 DM bzw. 39,12 DM. Die Erhöhung in Nummer 604 (neu) soll zugleich dazu dienen, in den Fällen der Anmerkung zu Nummer 604 (neu) einen gewissen Aufwand des Gerichtsvollziehers auszugleichen.

#### Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Da für die nicht erledigte Pfändung und die nicht erledigte Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit Nummer 604 (neu) ein eigenständiger Gebührentatbestand geschaffen wird (vgl. Buchstabe b Doppelbuchstabe cc), ist der Anwendungsbereich der bisherigen Nummer 604 - wie in Nummer 605 vorgesehen - redaktionell entsprechend anzupassen.

#### Zu den Folgeänderungen

Als Folge der Änderung zu Buchstabe a sind in Artikel 1 Anlage (zu § 9) die Spaltenüberschrift "Gebührenbetrag" durch die Wörter "Satz der Festgebühr nach § 9 Abs. 2" und die DM-Beträge der einzelnen Gebührentatbestände - mit Ausnahme der bereits durch Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis dd geregelten Nummern 205, 260, 604 (neu) und 605 - durch den entsprechenden Faktor der Festgebühr zu ersetzen.

Mit den Folgeänderungen zu Artikel 3 werden die Festgebühr des § 9 Abs. 2 und die DM-Beträge der Auslagentatbestände des Abschnitts 7 der Anlage auf Euro umgestellt. Eine entsprechende Anpassung der einzelnen Gebührentatbestände der Abschnitte 1 bis 6 der Anlage ist - anders als im Entwurf - nicht erforderlich, weil die notwendige Umstellung auf Euro allein durch die Änderung des § 9 Abs. 2 bewerkstelligt wird.

Inhaltliche Änderungen sind mit der Einfügung des § 9 Abs. 2 und den Folgeänderungen nicht verbunden.

R 3. Zu Artikel 1 (§ 12 und Anlage < zu § 9 > GvKostG)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 12 ist zu streichen.

bb) In der Anlage (zu § 9) ist in Abschnitt 4 nach der Nummer 430 folgende Nummer 431 einzufügen:

| Nr. | Gebührentatbestand   | Satz der Festgebühr nach § 9 Abs. 2 *) |
|-----|--|--|
| 431 | <p>- Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten,<br/>- Siegelungen und Entsiegelungen,<br/>- Aufnahme von Vermögensverzeichnissen sowie Mitwirkung als Urkundsperson bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen</p> <p>(1) Enthält der Wechsel Notadressen, so wird die Gebühr für die Aufnahme eines jeden Protestes wegen der Verweigerung der Ehrenannahme oder wegen unterbliebener Ehrenzahlung erhoben.</p> <p>(2) Neben der Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.</p> | 2,5                                    |

Begründung:

Der Entwurf sieht im Interesse der Vereinfachung, der besseren Transparenz und wegen des gleichen - vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung unabhängigen - Aufwandes des Gerichtsvollziehers allgemein Festgebühren vor. Lediglich für bestimmte Geschäfte (Siegelungen, Vermögensverzeichnisse, Proteste und ähnliche Geschäfte) wird wie im geltenden Recht auf mehrere

\*) wird bei Ablehnung von Ziffer 2 redaktionell angepasst

(noch Ziffer 3)

Vorschriften der Kostenordnung verwiesen und damit an Wertgebühren festgehalten. Diese Regelung widerspricht der Systematik der Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts und stellt einen Fremdkörper im neuen Gerichtsvollzieherkostengesetz dar. Wegen der besonderen Verhältnisse bei den Gerichtsvollziehern ist es erforderlich, dass alle für ihre Tätigkeiten anzuwendenden Kostenbestimmungen in einem Gesetz zusammengefasst werden. Es widerspricht der angestrebten Vereinfachung des Gerichtsvollzieherkostenrechts, dass die Gerichtsvollzieher nur wegen weniger Fälle (allenfalls ca. 21000 Fälle je Jahr im gesamten Bundesgebiet) auf die ihnen grundsätzlich fremde Kostenordnung zurückgreifen müssen. Zudem ist nach dem Vereinfachungsprinzip und aus Gründen der Einheitlichkeit auch für die genannten Geschäfte eine Festgebühr sachgerecht. Die im Gesetzentwurf angegebenen Gründe zwingen nicht dazu, an Wertgebühren festzuhalten. Wegen der unterschiedlichen Organisationen erscheinen auch abweichende Gebührenregelungen möglich, zumal die vor allem ins Gewicht fallenden Wechsel- und Scheckproteste nur in Einzelfällen von Notaren vorgenommen werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 12 GvKostG-E zu streichen und in Abschnitt 4 der Anlage einen neuen Gebührentatbestand mit dem 2,5-fachen Satz der Festgebühr nach § 9 Abs. 2 GvKostG-E – neu – (entspricht 48,90 DM) einzustellen. Eine Gebühr in dieser Höhe entspricht unter Berücksichtigung der strukturellen Änderungen des Gebührentatbestandes und der von den Ländern geforderten stärkeren Erhöhung der Gerichtsvollziehergebühren im Wesentlichen den durchschnittlichen Gebühreneinnahmen nach geltendem Recht und dem durchschnittlichen Aufwand für die Regelfälle, die der Gebührentatbestand erfassen soll, nämlich die Wechsel- und Scheckproteste. Die vom Gebührentatbestand erfassten weiteren Geschäfte kommen in der Praxis sehr selten vor. Andererseits besteht insoweit ein Bedürfnis für den Zeitzuschlag, da die Geschäfte nicht selten längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die in § 51 Abs. 4 Kostenordnung enthaltene Regelung, wonach bei in Wechseln enthaltenen Notadressen für die Aufnahme eines jeden Protestes wegen Verweigerung der Ehrenannahme oder wegen unterbliebener Ehrenzahlung eine Gebühr erhoben wird, soll als Anmerkung mit der Maßgabe beibehalten werden, dass wegen des gleichen Aufwands eine Gebührenermäßigung nicht sachgerecht ist. Die in § 51 Abs. 3 und 5 Kostenordnung enthaltenen Sonderregelungen sollen entfallen, um der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Vereinfachung (vor allem Verzicht auf überzogene Einzelfallgerechtigkeit) und seiner Systematik gerecht zu werden.

Die Aufnahme des neuen Gebührentatbestandes an Stelle des § 12 löst einige Folgeänderungen aus, zu denen auch gemäß der Systematik des Gesetzentwurfs (vgl. Abschnitt 6 der Anlage) eine ermäßigte Gebühr für die nicht erledigten Amtshandlungen gehören sollte.

R 4. Zu Artikel 1 (Anlage < zu § 9 > GvKostG)

Fz

In Artikel 1 sind in Nummer 602 das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Klammerzusatz "(Nummer 241)" die Wörter "oder Übergabe an den Verwalter (Nummer 242)" anzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält keine Gebührenregelung für den Fall der Nichterledigung einer Amtshandlung nach Nummer 242. Mit der vorgeschlagenen, an § 25 GvKostG angelehnten Regelung wird der erforderliche Gebührentatbestand geschaffen.

R 5. Zu Artikel 2 Abs. 6 (Änderung der JBeitrO)

In Artikel 2 ist Absatz 6 wie folgt zu fassen:

'(6) Die Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) An die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt der Vollziehungsbeamte. Der Vollziehungsbeamte wird zur Annahme der Leistung, zur Ausstellung von Empfangsbekanntnissen und zu Vollstreckungshandlungen durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt. Aufträge, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, werden mit dem Dienstsiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht. Der Vollziehungsbeamte hat im Auftrag der Vollstreckungsbehörde auch die in § 840 Abs. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen. Die in § 845 der Zivilprozessordnung bezeichnete Benachrichtigung hat der Vollziehungsbeamte nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung auf Betreiben der Parteien zuzustellen."

(noch Ziffer 5)

b) § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beantragt die Vollstreckungsbehörde bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher; die Vollstreckung in unbewegliches Vermögen beantragt sie bei dem zuständigen Amtsgericht."

c) In § 11 Abs. 2 werden die Wörter "Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher" durch das Wort "Gerichtsvollzieherkostengesetzes" ersetzt.'

#### Begründung:

##### Zu Buchstabe a:

Buchstabe a sieht eine aus Praktikabilitätsgründen erforderliche Vereinfachung in § 6 Abs. 3 der Justizbetriebsordnung vor. Die im Entwurf ohnehin vorgesehene Änderung der Justizbetriebsordnung soll dazu genutzt werden, eine ausdrückliche Regelung für die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellten Aufträge aufzunehmen, die es erlaubt, aus Rationalisierungsgründen auf das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift zu verzichten. Grundlage für die Vollstreckungstätigkeit des Vollziehungsbeamten bildet ein schriftlicher Auftrag der Vollstreckungsbehörde. Eine besondere gesetzliche Festlegung der Merkmale der Schriftform enthält die Justizbetriebsordnung nicht. Die Vorschrift des § 126 BGB, wonach die gesetzliche Schriftform nur bei eigenhändiger Namensunterschrift gewahrt ist, kann nicht herangezogen werden, weil sie nur für das bürgerliche Recht gilt. In der Rechtsprechung wird dennoch die Auffassung vertreten, dass die Schriftform auch im Prozessrecht nur gewahrt sei, wenn der Auftrag unterschrieben ist. Damit solle sichergestellt werden, dass das Schriftstück mit Wissen und Willen einer hierzu vertretungsberechtigten Person in den Rechtsverkehr gelangt und es sich nicht nur um einen Entwurf handelt. Diese strengen Formerfordernisse stehen den Rationalisierungsinteressen der Vollstreckungsbehörden entgegen. Ein effektiver Einsatz moderner Datentechnik kann nur gewährleistet werden, wenn die strengen Formerfordernisse eingeschränkt werden. Da dem Schutzzweck der eigenhändigen Unterschrift und den Belangen des Schuldnerschutzes bei EDV-Einsatz auf andere Weise Rechnung getragen werden kann, soll der neue Satz 3 in Anlehnung an § 658 Abs. 2, § 703b Abs. 1 ZPO die Möglichkeit eröffnen, bei schriftlichen Aufträgen auf die Unterschrift zu verzichten.

Die vom Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen einhellig befürwortete Regelung konnte aus zeitlichen Gründen im Rahmen der Beratungen zur 2. Zwangsvollstreckungsnovelle im Rechtsausschuss des Bundestages seinerzeit nicht realisiert werden.

(noch Ziffer 5)

Zu Buchstabe b:

Die Änderung von § 7 Satz 1 der Justizbeitragsordnung durch Buchstabe b ist eine Folge der Übertragung des Verfahrens über die eidesstattliche Versicherung auf den Gerichtsvollzieher durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039).

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Neufassung des GvKostG.

R 6. Zum Gesetzentwurf allgemein

Fz

Der Bundesrat stellt fest, dass mit der jetzt vorgesehenen Gebührenerhöhung noch keine Kostendeckung erreicht wird. Er fordert die Bundesregierung auf, mit einer weiteren Gebührenanpassung mittelfristig zu der gebotenen vollen Kostendeckung zu gelangen.